

## Beteiligungen der örtlichen Schwerbehindertenvertretung durch die Schulleitung

Nach § 95 (2) SGB IX haben Schulleiterinnen und Schulleiter (SL) grundsätzlich die örtliche Schwerbehindertenvertretung (öSbV) **in allen Angelegenheiten**, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, **unverzüglich und umfassend** zu unterrichten und **vor einer Entscheidung** anzuhören. Eine getroffene Entscheidung ist der öSbV unverzüglich mitzuteilen.

Anlass	Information von SL an öSbV über	Einladung öSbV zu/ Teilnahme öSbV an	Anhörung bzw. Stellungnahme der öSbV
Mitteilung der Schwerbehinderteneigenschaft bzw. des Gleichgestelltenstatus	Ausweiskopie * Bescheidkopie *		
Einstellung nach Rangliste (gemäß Erlass!)	Einstellung		
Schulbezogene Einstellung (auch QuiS-Verfahren)	Bewerbung	Auswahlverfahren	<b>X</b>
Versetzung	Antrag / Absicht		<b>X</b>
Abordnung	Antrag / Absicht		<b>X</b>
Unterrichtsbesuche	Absicht	Unterrichtsbesuch	<b>X</b>
Verlängerung der Probezeit, sowie Entlassung von Beamten auf Probe	Absicht		<b>X</b>
Stundenermäßigung gem. § 17 der PflStdVO	Antrag		
Stundenermäßigung gem. § 18 der PflStdVO	Antrag		
Teilzeitbeschäftigung gem. § 85a HBG	Antrag		
Integrationsgespräch	Absicht	Int.-Gespräch	
Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit gem. § 51(1) HBG	Absicht		<b>X</b>
Ruhestandsversetzung auf eigenen Antrag gem. § 51 (4) Ziffer 1 HBG	Antrag		
Festsetzung der begrenzten Dienstfähigkeit gem. § 51a HBG	Absicht		<b>X</b>
Ruhestandsversetzung eines Beamten auf Probe gem. § 55 HBG	Absicht		<b>X</b>
Beförderung A 13 → A 14	Bewerbung	Unterrichtsbesuch, Auswahlverfahren	<b>X</b>
Funktionsstellenbesetzung (gemäß Erlass!)	Bewerbung		<b>X</b>
Dienstgespräche mit disziplinarrechtlich relevanten Inhalten	Absicht	Dienstgespräch (nur auf Wunsch)	
Behindertengerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes gem. § 102 SGB IX	Antrag	Besichtigung des Arbeitsplatzes	<b>X</b>

Alle sonstigen Anträge von schwerbehinderten Lehrkräften im Zusammenhang mit Personalmaßnahmen sind der öSbV ebenfalls unverzüglich von der SL zur Kenntnis zu geben. Über Verfügungen des Staatlichen Schulamts an schwerbehinderte Lehrkräfte ist die öSbV gleichermaßen von der SL gemäß § 95 (2) SGB IX zu informieren.

\* Die Schwerbehinderteneigenschaft wird gegenüber der SL ausschließlich durch die Kopie des Schwerbehindertenausweises (Vor- und Rückseite) nachgewiesen, der Gleichgestelltenstatus durch einen Bescheid der Arbeitsagentur. Legt eine Lehrkraft diese Nachweise bei der SL vor, ist die öSbV umgehend darüber zu informieren.